

Andreas Wasserfallen

## **Nachbarrechtliche Bestimmungen zu Pflanzabständen im EG ZGB des Kantons Zürich**

**Übersicht über die revidierten Bestimmungen zum Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) des Kantons Zürich (OS 79, 420; ABl 2022-09-30)**

---

Unter dem Titel «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» revidierte der Kanton Zürich auch die im Einführungsgesetz zum ZGB enthaltenen Bestimmungen zur Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken. Die am 1. Dezember 2024 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen erleichtern die Bepflanzung des Siedlungsraums erheblich. Teilweise ist der Gesetzgeber aber über das Ziel hinausgeschossen. Es werden auch Baumarten gefördert, welche schlecht in (kleinräumige) Gärten passen. Zudem ist fraglich, ob die neuen Bestimmungen dem nachbarschaftlichen Klima dienen werden.

---

Beitragsart: Beiträge

Rechtsgebiete: Zivilprozessrecht, Bau- und Raumplanungsrecht, Bodenrecht, Sachenrecht

Zitiervorschlag: Andreas Wasserfallen, Nachbarrechtliche Bestimmungen zu Pflanzabständen im EG ZGB des Kantons Zürich, in: Jusletter 19. Mai 2025

## Inhaltsübersicht

1. Einführung
  - 1.1. Gesetzliche Grundlagen
  - 1.2. Neuerungen im öffentlichen Recht
    - 1.2.1. Verhältnis Privatrecht zu öffentlichem Recht
    - 1.2.2. Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)
    - 1.2.3. Verkehrserschliessungsverordnung (VERV)
2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
  - 2.1. Allgemeines
  - 2.2. § 169 EG ZGB: Bepflanzung von Sträuchern
  - 2.3. § 170 EG ZGB: Pflanzung von Bäumen
  - 2.4. § 171 EG ZGB: Abstände gegenüber Waldboden
  - 2.5. § 172 EG ZGB: Waldboden gegenüber Waldboden
  - 2.6. § 173 EG ZGB: Klage auf Beseitigung / Verjährung
  - 2.7. § 174 EG ZGB: Besitzstand
  - 2.8. § 174<sup>bis</sup> EG ZGB: Bäume und Sträucher auf öffentlichen Plätzen
  - 2.9. § 177 EG ZGB: Grünhecken
  - 2.10. § 178 EG ZGB: Andere Einfriedigungen
  - 2.11. § 179 EG ZGB: Zutrittsrecht
  - 2.12. § 180 EG ZGB: Vorbehaltene Bestimmungen
  - 2.13. Übergangsbestimmungen
  - 2.14. Handlungsbedarf

## 1. Einführung

### 1.1. Gesetzliche Grundlagen

[1] Zum Siedlungsraum gehören in aller Regel Bäume und Sträucher. Sie haben einen ästhetischen und ökologischen Wert, bieten Schatten, Sichtschutz und allenfalls auch Früchte. Vor allem im Grenzbereich zum Nachbargrundstück können sie allerdings auch Streitobjekte bilden. Die hitzigen Diskussionen drehen sich beispielsweise um Grenzabstände, Maximalhöhen und Immissionen. Die Gerichte müssen sich nicht selten mit derartigen Nachbarrechtsstreitigkeiten beschäftigen.

[2] Das Bundesrecht sieht für die von Pflanzungen einzuhaltenden Grenzabstände keine Regelung vor, sondern hat diese Befugnis in Art. 688 ZGB den Kantonen übertragen. Diese Regelung fand zu Beginn des 20. Jahrhunderts ihre Berechtigung darin, dass das Mass an Einschränkung in diesem Bereich in hohem Grade von der Kultur des Bodens und den überlieferten Gewohnheiten abhängig ist, so dass sich eine Rechtsvereinheitlichung im Sinn einheitlicher eidgenössischer Abstandsvorschriften damals nicht rechtfertigte.<sup>1</sup>

[3] Der Umstand, dass der Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes bundesrechtliche Abstandsvorschriften ausschliesst, bedeutet aber nicht, dass im Zusammenhang mit Pflanzungen das bundesrechtliche Nachbarrecht generell ausgeschlossen ist. So hat das Bundesgericht dem bundesrechtlichen Immissionsschutz die Bedeutung einer Mindestgarantie zuerkannt für den

---

<sup>1</sup> EUGEN HUBER, Erläuterungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zum Vorentwurf für ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 15. November 1900, S. 98 f.

Fall, dass der kantonale rechtliche Immissionsschutz trotz Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften versagt, beispielsweise weil der Beseitigungsanspruch verjährt ist.<sup>2</sup>

[4] Heute wäre ohne weiteres denkbar, die Grenzabstände bundesrechtlich vorzunehmen. Die seinerzeit bei der Schaffung des ZGB vorhandenen Gründe, die gegen eine Vereinheitlichung sprachen, fallen kaum mehr ins Gewicht. Tatsache ist, dass das Nachbarrecht neu auch durch den – nicht ortsgebundenen – Klimaschutz beeinflusst wird. Die Bepflanzung des Siedlungsraums erfolgt zudem auch nach raumplanungsrechtlichen Vorgaben.

[5] Bund, Kantone und Gemeinden sind gehalten, mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität (Art. 1 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung<sup>3</sup>) zu unterstützen. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten (Art. 3 Abs. 3 Bst. e RPG). Darüber hinaus haben die Kantone in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für einen ökologischen Ausgleich zu sorgen, mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation (Art. 18b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz<sup>4</sup>).

[6] Im Kanton Zürich trat auf den 1. November 2022 Art. 102a der Kantonsverfassung<sup>5</sup> in Kraft, der sogenannte «Klimaschutzartikel». Gemäss dieser Verfassungsvorgabe setzen sich der Kanton und die Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Als geeignete Massnahme wird unter anderem die Siedlungsentwicklung erwähnt, welche auch zum Ziel hat, die Anlage von Grünflächen und die Bepflanzung mit Bäumen zu fördern.

[7] Auf diesen Grundlagen fusste das Rechtsetzungsprojekt «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» des Kantons Zürich. Es hatte zum Ziel, im Kanton die Siedlungs- und Freiraumentwicklung an das veränderte Klima anzupassen. Verschiedene Erlasse wurden teilrevidiert, so namentlich das Planungs- und Baugesetz<sup>6</sup>, die Verkehrserschliessungsverordnung<sup>7</sup> und – hinsichtlich Bepflanzungen – eben auch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>8</sup>. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Dezember 2024 in Kraft.

## 1.2. Neuerungen im öffentlichen Recht

### 1.2.1. Verhältnis Privatrecht zu öffentlichem Recht

[8] Im Folgenden wird auf die neuen Bestimmungen im EG ZGB des Kantons Zürich eingegangen. In den beiden Abschnitten 1.2.2 und 1.2.3 wird gleichwohl – wenn auch nur ganz kurz – auf die öffentlich-rechtlichen Neuerungen hingewiesen. Denn diese können ebenfalls Auswirkungen auf die Pflanzungen im Grenzbereich von Privatgrundstücken haben. So kann ein Nachbar allfällige privatrechtliche Ansprüche, welche sich aus dem EG ZGB ergeben, nur durchsetzen, wenn

---

<sup>2</sup> BGE 126 III 452 E. 3 c bb) S. 460.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

<sup>4</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451).

<sup>5</sup> Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101).

<sup>6</sup> Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1).

<sup>7</sup> Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VERV; LS 700.4).

<sup>8</sup> Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB; LS 230).

diesen keine öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Kollidiert beispielsweise ein privatrechtlicher Anspruch auf Beseitigung oder Zurückschneiden einer Pflanze mit natur- und heimatschutzrechtlichen, raumplanerischen oder anderen Massnahmen im öffentlichen Interesse – zum Beispiel gestützt auf das Planungs- und Baugesetz – gehen die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Pflanzen dem Privatrecht grundsätzlich vor (vgl. auch § 180 EG ZGB). Mit anderen Worten: Allfällige Ansprüche aus dem Nachbarrecht auf Beseitigung oder Zurückschneiden werden daher insoweit aufgehoben, als ihnen öffentliches Recht entgegensteht.<sup>9</sup>

### 1.2.2. Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

[9] Das PBG wurde mit Bestimmungen zur Bau- und Nutzweise, zu den Anforderungen an Arealüberbauungen, zur Gestaltung des Gebäudeumschwungs, zum Baumerhalt sowie zur Begrünung (u. a. auch von Dächern) ergänzt. Im Zusammenhang mit Bäumen sind vor allem die neuen Bestimmungen in § 76 und 238a PBG zu beachten:

#### § 76

*Die Bau- und Zonenordnung kann die Erhaltung und den Ersatz von näher bezeichneten Bäumen und Baumbeständen sowie zonen- oder gebietsweise von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm vorschreiben. Sie kann zonen- oder gebietsweise die angemessene Neupflanzung von Bäumen vorschreiben. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.*

#### § 238a

*1 Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.*

*2 Die Versiegelung von nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten.*

*3 Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.*

*4 Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise ergänzende Bestimmungen enthalten.*

*5 Die Begrünung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.*

### 1.2.3. Verkehrserschliessungsverordnung (VErV)

[10] Die VErV regelt u.a. die Abstände von Bäumen und anderen Pflanzen auf Privatgrundstücken gegenüber Strassen und anderen Verkehrsanlagen. Mit der Anpassung der VErV auf den 1. Dezember 2024 wurden diese Abstände verringert, um damit die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im von Bauten freibleibenden Abstandsbereich zu erleichtern. Sowohl innerorts als auch ausserorts werden zudem Möglichkeiten eingeräumt, die Pflanzabstände unter Berücksich-

---

<sup>9</sup> LUKAS ROOS, Pflanzen im Nachbarrecht, Diss. Zürich 2002, S. 228.

tigung der örtlichen Verhältnisse zu verringern. Die Abstandsregelungen der VErV gelten nicht in den Städten Zürich und Winterthur.

## 2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

### 2.1. Allgemeines

[11] Im Siedlungsgebiet steht die Mehrheit der Bäume im Grenzbereich privater Grundstücke. Wie ausgeführt, wird eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates in seinem Antrag vom 14. September 2022 an den Kantonsrat<sup>10</sup> wäre nach den bisherigen Regelungen auf den Baugrundstücken vermehrt nur noch der Grenzabstandsbereich als möglicher Baumstandort verblieben. Dieser war aufgrund der bisherigen Pflanzabstände für Baumpflanzungen ohne Zustimmung oder Duldung durch die Nachbarschaft jedoch nicht nutzbar. Die nach altem Recht erlaubten Baumstandorte lagen häufig weit innerhalb der Grundstücke – dort, wo in der Regel die Gebäude stehen. Bei einem allfälligen Verlust bestehender Bäume im unmittelbaren Grenzbereich hatte dies zur Folge, dass die Bäume nicht an gleicher Stelle ersetzt werden konnten. Insgesamt gab es bei Neubauten offenbar einen niedrigeren Strauch- und Baumbestand. Diesem Rückgang bei der Bepflanzung wollte der Gesetzgeber entgegenwirken. Er passte die privatrechtlichen Pflanzabstandsvorschriften (§§ 169 ff. EG ZGB) auf den 1. Dezember 2024 an, um so die bessere Ausnutzung des nicht überbauten Raums für die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen zu fördern.

[12] Es ist unbestritten, dass die neuen Bestimmungen den Klimazielen dienen und zu mehr Möglichkeiten im Nachbarrecht führen, insbesondere bei der Pflanzung von Bäumen. Durch die verringerten Mindestabstände zum Nachbargrundstück werden die Eigentumsrechte auf dem Pflanzgrundstück in weniger hohem Mass beschnitten als bisher. Umgekehrt müssen die Eigentümer des angrenzenden Grundstücks mit zunehmenden Immissionen rechnen. Diskussionen unter den Nachbarn über grenznahe Bepflanzungen werden konsequenterweise nicht abnehmen. Der Regierungsrat führt in seinem Antrag aus, den Nachbarn stehe bei einer übermässigen Einschränkung der Lebensqualität wie bisher die Möglichkeit offen, die Beseitigung der Baumpflanzungen auf dem zivilrechtlichen Weg gestützt auf Art. 679 und 684 ZGB zu verlangen.<sup>11</sup> Das Bundesgericht hielt im schon genannten Leitentscheid jedoch fest, dass dem bundesrechtlichen Immissionsschutz nach Art. 684 ZGB die Bedeutung einer Mindestgarantie zukomme, wenn der kantonale Immissionsschutz trotz Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften versage, beispielsweise weil der kantonale Beseitigungsanspruch verjährt sei. Nicht mehr und nicht weniger. Im Kanton Zürich, in welchem die Verjährungsfrist bei fünf Jahren belassen wurde<sup>12</sup>, kann dies zwar durchaus ein Thema sein. Da die gesetzlich zulässigen Grenzabstände aber massiv verringert wurden, wird sich auch die Schwelle zwischen zulässigen und übermässigen Immissionen verändern. Denn das Bundesgericht hielt im gleichen Leitentscheid fest, dass dann, wenn Pflan-

---

<sup>10</sup> Amtsblatt des Kantons Zürich (ABl), 2022-09-30, S. 13.

<sup>11</sup> ABl 2022-09-30, S. 36 mit Verweis auf BGE 126 III 452.

<sup>12</sup> § 173 EG ZGB, vgl. unten Ziff. 2.6.

zen die kantonalrechtlichen Abstände einhalten, von ihnen nur in den seltensten Fällen übermässige Immissionen gemäss Art. 684 ZGB ausgehen.<sup>13</sup>

[13] Im Folgenden wird auf die neuen Bestimmungen im EG ZGB des Kantons Zürich eingegangen.

## 2.2. § 169 EG ZGB: Bepflanzung von Sträuchern

*Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.*

[14] Anders als bisher beschränkt sich der neue § 169 EG ZGB nur noch auf Sträucher. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden deutlich gelockert.

[15] Für Sträucher galt bisher gegenüber der nachbarlichen Grenze ein Abstand von 60 cm, der in Abhängigkeit der Höhe der Sträucher vergrössert wurde. Die Messweise war gesetzlich nicht geregelt. Neu müssen Sträucher gegenüber nachbarlichen Grundstücken unabhängig von ihrer Höhe einen Abstand von 50 cm einhalten, der ab der Stockmitte gemessen wird. Mit der Stockmitte ist die Mitte der Pflanzstelle bzw. das Zentrum des Pflanzenfusses gemeint.<sup>14</sup> Von diesem Mittelpunkt des Strauchs wird an der Erdoberfläche bis zur Grenzlinie gemessen.

[16] Der Strauch kann den Raum bis zur Grenze ohne weiteres einnehmen. Es besteht auch keine generelle Pflicht, alle Triebe des Strauchs jederzeit auf der (virtuellen) Grenzlinie unter Schnitt zu halten. Massgebend sind die Kriterien des Kapprechts nach Art. 687 ZGB. Allgemein gilt, dass überragende Äste und eindringende Wurzeln nachbarlichen Abwehransprüchen nicht allein schon deshalb zum Opfer fallen sollen, weil sie in den nachbarschaftlichen Herrschaftsbereich hineinragen, falls dadurch keine erhebliche, übermässige Schädigung des Eigentums bewirkt wird. Das Erfordernis einer erheblichen Schädigung zur Ausübung des Kapprechts bezweckt den Schutz der Pflanzen vor unverhältnismässiger oder gar zweckloser Beschädigung. Was die Übermässigkeit der (nicht zu tolerierenden) Einwirkungen anbelangt, gelten die Kriterien von Art. 684 ZGB zur Beurteilung der Übermässigkeit analog.<sup>15</sup>

[17] Die frühere Regelung in § 169 Abs. 2 EG ZGB, wonach Sträucher bei einem Abstand von bis zu 4 Metern zur Nachbargrenze «unter der Schere zu halten» waren, sodass ihre Höhe das Doppelte des Abstands nicht überstieg, wurde durch den Gesetzgeber vollständig abgeschafft in der Absicht, damit einen Beitrag zu leisten, dass die Sträucher ihre volle ökologische und klimatische Wirkung entfalten können. Mit anderen Worten: Der erforderliche Abstand ist heute nicht mehr von der Höhe des Strauchs abhängig. Für Sträucher gibt es keine Höhenbeschränkung mehr.

[18] Das heisst gleichzeitig, dass der Qualifikation einer Pflanze als Strauch grössere Bedeutung zukommt als bisher. Beim Strauch handelt es sich um eine von einem Wurzelstock ausgehende, dem Boden strahlenartig entwachsende Holzpflanze von vergleichsweise geringer Höhe, die im Gegensatz zum Baum keinen Stamm bildet. Während sich Sträucher mehr oder weniger gleichmässig vom Boden aus verzweigen, bilden Bäume einen oder auch mehrere Stämme und eine

---

<sup>13</sup> BGE 126 III 452 E. 3.c.bb S. 460.

<sup>14</sup> ABl 2022-09-30, S. 35 mit weiterem Hinweis.

<sup>15</sup> BGE 131 III 505 E. 5.2 S. 508.

Krone. Ausschlaggebend für die Unterscheidung von Baum und Strauch ist m.a.W. das Verzweigungssystem.<sup>16</sup>

[19] Es gibt Gehölze, die sowohl als Strauch wie auch als Baum vorkommen bzw. durch Zurückschneiden zur Strauchform gezwungen werden können. Verzweigen sich hingegen glattstämmige Bäume über der Erdoberfläche oder erfolgen Stockausschläge, so werden die Bäume dadurch nicht zu Sträuchern.<sup>17</sup> In diesen beiden Spezialfällen ist nicht der besondere Schnitt oder die besondere Wuchsform entscheidend für die Unterstellung unter die Bestimmung von § 168 EG ZGB. Allein massgebend ist die botanische Qualifikation der Pflanze.<sup>18</sup>

### 2.3. § 170 EG ZGB: Pflanzung von Bäumen

*1 Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.*

*2 Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.*

[20] § 170 EG ZGB ist das Gegenstück zum neuen § 169 EG ZGB und regelt die Grenzabstände allein für Bäume (auf privaten Grundstücken). Im Vergleich zur bisherigen Regelung schuf der Gesetzgeber eine erhebliche Erleichterung zu Gunsten des Eigentümers des Pflanzgrundstücks, indem er den Mindestabstand für Waldbäume und grosse Zierbäume von 8 m auf 4 m halbierte. Für Feldobstbäume und kleinere Zierbäume gilt neu ein Mindestabstand von 2 m (an Stelle der bisherigen 4 m).

[21] Der Regierungsrat hatte in seinem Antrag an den Kantonsrat eine noch weitergehende Lockerung und Vereinfachung gefordert. Er wollte keine Unterscheidung mehr vornehmen zwischen «einzelnen Waldbäumen», «grossen Zierbäumen», «Feldobstbäumen» sowie «kleineren, nicht unter der Schere zu haltenden Zierbäumen» und fasste alle derartigen Pflanzen unter dem Oberbegriff «Bäume» zusammen, wobei er für alle Bäume den Mindestabstand für die Pflanzung von 8m auf 2m senken wollte. Hingegen hatte er in dem von ihm vorgeschlagenen Gesetzestext insofern eine Beschränkung eingebaut, als er darin festhielt, die Baumart sei «so zu wählen, dass sie das Nachbargrundstück durch Ast- und Wurzelwerk nicht übermässig beeinträchtigt.»<sup>19</sup> Damit sagte er aus, dass durchaus auch von Bäumen, welche den kantonalrechtlich zulässigen Abstand einhalten, übermässige Immissionen ausgehen könnten.

[22] Der Kantonsrat wollte betreffend die Grenzabstände nicht so weit gehen wie der Regierungsrat vorgeschlagen hatte. Nach einer recht intensiven Diskussion<sup>20</sup> halbierte er die bestehenden

---

<sup>16</sup> Roos (Fn. 9), S. 170 f.

<sup>17</sup> Roos (Fn. 9), S. 171.

<sup>18</sup> Zur botanischen Qualifikation vgl. beispielsweise die Tabellen in ANDREAS WASSERFALLEN/JARDIN SUISSE, Pflanzen im Nachbarrecht, 5. Aufl. 2022.

<sup>19</sup> ABl 2022-09-30, S. 36 f.

<sup>20</sup> Abrufbar unter [www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaefte?id=f642da1beb5a4cb4af09f8f26ff4f0c5](http://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaefte?id=f642da1beb5a4cb4af09f8f26ff4f0c5), zuletzt besucht am 12. Mai 2025.

Abstände aber gleichwohl. Zudem strich er die Bestimmung, wonach die Baumart so zu wählen ist, dass sie das Nachbargrundstück nicht übermässig beeinträchtigt.

[23] Der Regierungsrat begründete die Lockerung der Grenzabstände damit, dass es mit den bisherigen Mindestabständen häufig unmöglich war, im Grenzbereich einen Baum zu pflanzen, sofern keine nachbarliche Zustimmung oder Duldung vorlag. Denn der kantonale Mindestabstand für oberirdische Gebäude betrage 3.5 m, wobei dieser in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen vergrössert werden könne. In Wohnzonen sei ein Mindestgrenzabstand von 5 m nicht unüblich.<sup>21</sup>

[24] Für den Begriff des **Waldbaums** kann auf die bisherige Definition abgestellt werden. Daran hat sich nichts geändert. Es handelt sich um einen hochwachsenden Baum, welcher typischerweise in Wäldern vorkommt<sup>22</sup> bzw. Wälder bilden kann. Heute ist wohl auch nicht mehr darauf abzustellen, ob ein solcher Waldbaum traditionell in unseren Breitengraden vorkommt. Erfasst sind alle Bäume, welche – zulässigerweise – in unseren Wäldern wachsen können, also selbst solche, welche in den Wäldern des Kantons Zürich noch keine (lange) Tradition haben. Insofern gibt es wohl keine Differenz zum Waldbaum, wie er in Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes<sup>23</sup> erwähnt ist.

[25] Nach bisherigem Recht wurden die Zierbäume im Kanton Zürich in folgende drei Kategorien unterteilt:

- Grosse Zierbäume (alt § 170 Abs. 1 EG ZGB)
- Kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume (alt § 170 Abs. 1 EG ZGB)
- Kleinere, unter der Schere zu haltende Zierbäume (alt § 169 Abs. 1 EG ZGB)

[26] Neu wird nur noch zwischen grossen Zierbäumen und kleineren Zierbäumen unterschieden.

[27] Zu den **grossen Zierbäumen** zählen (auch nach der beispielhaften Aufzählung in der alten Fassung von § 170 Abs. 1 EG ZGB) u.a. Platanen, Pappeln und Kastanienbäume. Nach der bisherigen Praxis des Kantons Zürich handelt es sich bei den grossen Zierbäumen um Bäume, die wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen durch alle ihre Eigenschaften (Höhe, Krone, Belaubung und Wurzelwerk) bezüglich der von ihnen zu erwartenden Immissionen mit einzelstehenden Wald- und Nussbäumen vergleichbar sind.<sup>24</sup>

[28] Innerhalb der Kategorie der **kleineren Zierbäume** gibt es, anders als bisher, keine weitere Unterteilung mehr. Die Unterscheidung zwischen den «unter der Schere zu haltenden kleineren Zierbäumen» und den «nicht unter der Schere zu haltenden kleineren Zierbäumen» ist vollständig weggefallen. Zusammen mit dem Kriterium «unter der Schere halten» sind auch die damit zusammenhängenden Maximalhöhen gestrichen worden. Damit entfällt jegliche Verpflichtung, gewisse Zierbäume «unter der Schere zu halten» bzw. nicht über eine bestimmte Höhe wachsen zu lassen.

[29] Das Gesetz unterscheidet auch nicht zwischen «kleineren Zierbäumen» und «kleinen Zierbäumen». Auch letztere müssen einen Abstand von mindestens 2 m zur Grenze einhalten. Die im bisherigen § 169 EG ZGB erwähnte Kategorie der Gartenbäume, welche bis auf 60 cm an die

---

<sup>21</sup> ABl 2022-09-30, S. 36.

<sup>22</sup> Vgl. Roos (Fn. 9), S. 152.

<sup>23</sup> Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0).

<sup>24</sup> Roos (Fn. 9), S. 155 m.w.H.

Grundstücksgrenze gepflanzt werden durften, gibt es ebenfalls nicht mehr. Mit anderen Worten: für alle Zierbäume, welche nicht zu den grossen Zierbäumen zählen, gilt ein Mindestgrenzabstand von 2 m.

[30] Zu den **Feldobstbäumen** zählen Kernobst-, Steinobst-, Nuss- und Edelkastanienbäume. Von der Wuchsform her werden sie unterteilt in Hochstamm-Feldobstbäume, Halbstamm-Feldobstbäume und Niederstamm-Feldobstbäume. Diese Unterteilung spielt für die Anwendung von § 170 jedoch keine Rolle, da jegliche Feldobstbäume einen minimalen Grenzabstand von 2 m einhalten müssen.

[31] Nicht zu den Feldobstbäumen gehören die **Spaliere**. Diese Sonderform von Obstbäumen wird so erzogen und geschnitten, dass sie an Mauern und Wänden emporwachsen kann.<sup>25</sup>

[32] Im neuen Gesetz nicht mehr erwähnt sind die **Zwergobstbäume**, welche nach bisherigem Recht<sup>26</sup> bis auf 60 cm an die Grundstücksgrenze gepflanzt werden durften. Es handelt sich insofern um eine Lücke in der neuen Bestimmung, als Zwergobstbäume unbestritten unter keine der im neuen EG ZGB ausdrücklich genannten Kategorien («grosse Zierbäume», «Feldobstbäume», «kleinere Zierbäume») fallen. Der Regierungsrat nahm die Zwergobstbäume nicht in seine Vorschläge auf, weil es sich um einen wenig präzisen Sammelbegriff handle, welcher zu schwierigen Abgrenzungsfragen führe.<sup>27</sup> Dem wird nicht zugestimmt. Zwergobstbäume sind geeignet für die Bepflanzung in Privatgärten und für sie hätte auch eine Regelung geschaffen resp. beibehalten werden können, welche eine Bepflanzung näher als 2 m von der Grenze ermöglicht hätte. Dass hingegen die Feldobstbäume generell und ohne Höhenbeschränkung bis zu 2 m an die Grundstücksgrenze gepflanzt werden dürfen, ist nicht sachgerecht. Feldobstbäume eignen sich – deshalb sind sie auch so bezeichnet – für die Bepflanzung auf Feldern und nur bedingt für die Bepflanzung in Gärten.

[33] Im bisherigen Gesetzestext wurden die **Nussbäume** ausdrücklich erwähnt und betreffend Grenzabstand den Waldbäumen und grossen Zierbäumen gleichgesetzt. In der neuen, heute gültigen Fassung fehlt jedoch ein Hinweis auf die Nussbäume. Die Materialien geben keinen Aufschluss darüber, warum die ausdrückliche Erwähnung wegfiel. Nussbäume gehören zu den Hochstamm-Feldobstbäumen<sup>28</sup>, weshalb nach neuem Recht der minimale Grenzabstand grundsätzlich ebenfalls 2 m betragen würde. Dies ist aber nicht sinnvoll. Der Nussbaum (Baumnussbaum oder gleichbedeutend Walnussbaum; *Juglans regia*) braucht sehr viel Platz. Er wird bis zu 25 m hoch und erreicht eine ausladende Krone mit bis zu 15 m Durchmesser. Damit ist klar, dass er nicht geeignet ist für die Bepflanzung in einem engräumigen Garten mit einem Grenzabstand von nur 2 m. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Nussbäume wie unter dem bisherigen Recht den Waldbäumen und grossen Zierbäumen gleichzusetzen, womit der Mindestgrenzabstand wenigstens 4 m beträgt.

[34] Für die **Edelkastanie** gilt sinngemäss das Gleiche. Sie kann zwar unter den Begriff der Hochstamm-Feldobstbäume subsumiert werden. Aufgrund ihrer Grösse und ihrer weit ausladenden, rundlichen Krone (welche ebenfalls 15 m erreichen kann) ist sie sicher nicht als Baum geeignet, welcher in kleinräumigen Verhältnissen in einem Abstand von nur gerade 2 m zur Grenze

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu unten, Ziff. 2.10., § 178 EG ZGB.

<sup>26</sup> Vgl. alt § 169 EG ZGB.

<sup>27</sup> ABl 2022-09-30, S. 36.

<sup>28</sup> Vgl. zum Beispiel Anhang 2, Ziff. 12.1.1 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13).

stehen kann. Unter dem bisherigen Recht wurden die Kastanienbäume (das heisst Rosskastanien und Edelkastanien) zu Recht zur Kategorie der grossen Zierbäume gezählt. Daran ist festzuhalten. Selbst mit einem Grenzabstand von 4 m wird man – auch angesichts der Verjährungsfrist für die Beseitigungsklage, welche nach wie vor nur 5 Jahre beträgt – diesem grossen Baum bzw. den mit einer Pflanzung eines solchen Baums in einem Garten nicht gerecht.

[35] Gerade bei hochwachsenden Bäumen mit grosser Krone wird ab einem gewissen Alter des Baums und – gleichzeitig – engeren Platzverhältnissen zukünftig selbst dann von einer übermässigen Immission im Sinne von Art. 684 ZGB ausgegangen werden müssen, wenn bei der Pflanzung der zulässige Grenzabstand eingehalten wurde.

[36] Für die Behandlung der Obstbäume aller Art und Form – welche in Gärten sehr beliebt sind – wären optimalere, diesen Bäumen angepasste und dem Klimaziel nicht abträgliche Regelungen möglich.

## 2.4. § 171 EG ZGB: Abstände gegenüber Waldboden

*Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, dürfen Sträucher und Bäume nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen.*

[37] § 171 EG ZGB wurde im Rahmen der Revision leicht umformuliert, aber inhaltlich nicht geändert. Der Mindestabstand für Bäume und Sträucher gegenüber Waldboden beträgt weiterhin 50 cm. Die Bäume und Sträucher müssen nicht unter der Schere gehalten werden.

## 2.5. § 172 EG ZGB: Waldboden gegenüber Waldboden

*1 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.*

*2 Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.*

*3 Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.*

[38] § 172 EG ZGB wurde nicht geändert.

## 2.6. § 173 EG ZGB: Klage auf Beseitigung / Verjährung

*Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Sie verjährt*

- a. *nach fünf Jahren seit der Pflanzung des nächstehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes,*

- b. *bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.*

[39] § 173 EG ZGB wurde insofern ergänzt, als in Bst. a nun klargestellt wird, dass die fünfjährige Verjährungsfrist nicht nur für Bäume, sondern auch für Sträucher gilt. Ansonsten wurde die Bestimmung nicht verändert. Wie bisher steht die Beseitigungsklage nur dem Eigentümer zu, nicht jedoch dem Besitzer (zum Beispiel Mieter oder Pächter). Die Verjährungsfrist von § 173 EG ZGB gilt nicht für Hecken.<sup>29</sup>

[40] Dass die Verjährungsfrist nur für die Klage auf Beseitigung, nicht aber für die Klage auf Rückschnitt gilt, spielt unter dem neuen Recht keine Rolle mehr, da das neue Recht keine Maximalhöhen mehr vorschreibt.

## 2.7. § 174 EG ZGB: Besitzstand

*1 Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.*

*2 Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.*

[41] § 174 Abs. 1 EG ZGB hält weiterhin fest, dass Bäume und Sträucher, die infolge Zulassung durch den Nachbarn oder wegen Verjährung des Beseitigungsanspruchs zu nahe an der Grenze stehen, in ihrem Bestand geschützt sind.

[42] Neu ist § 174 Abs. 2 EG ZGB. Diese Bestandesregelung ermöglicht es, Bäume bei Abgang unabhängig vom Pflanzabstand an derselben Stelle ersetzen zu können. Dieses Privileg gilt indessen nur, wenn die Einhaltung des ordentlichen Pflanzabstandes nicht möglich ist. Gemäss dem Antrag des Regierungsrates ist dies dann der Fall, wenn die ordentliche bauliche Grundstücknutzung eine Baumpflanzung ausserhalb des Pflanzabstandes nicht erlaubt, weil dieser Bereich beispielsweise unter- oder überbaut ist oder die Nähe zum Gebäude den natürlichen Baumwuchs verunmöglicht.<sup>30</sup>

[43] Mit Blick auf Sträucher mit einem Pflanzabstand von lediglich 50 cm war der Regierungsrat der Ansicht, dass die Einhaltung des Pflanzabstandes regelmässig möglich sein dürfte, weshalb diese von der Privilegierung ausgenommen sind.<sup>31</sup>

[44] Dieses Privileg für Bäume gilt nur für zwei Jahre seit dem Abgang des alten Baumes. Mit der Frist soll gemäss der Ansicht des Regierungsrates dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Neuvorhaben von der Fällung eines Baumes bis zu dessen Neupflanzung nach erfolgter Errichtung der Baute regelmässig mehr als ein Jahr verstreicht. Für die Ersatzpflanzung werde nicht die gleiche Baumart (Gattung, Art, Sorte) verlangt, weil sich eine andere Baumart als geeigneter erweisen könne (Gartengestaltung, Resistenz, ökologischer Wert usw.). Indessen dürfe keine

---

<sup>29</sup> Vgl. Roos (Fn. 9), S. 219 mit weiteren Hinweisen in Fn. 877.

<sup>30</sup> ABl 2022-09-30, S. 38.

<sup>31</sup> ABl 2022-09-30, S. 38.

Baumart mit einer grösseren Wuchshöhe gewählt werden, damit sich die Situation des Nachbarn gegenüber dem bisherigen Zustand nicht verschlechtere. Die Nichtbeachtung dieser Regelung sei innerhalb der Verjährungsfrist gemäss § 173 lit. a EG ZGB geltend zu machen.<sup>32</sup>

[45] Eine gestützt auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Baumerhaltung angeordnete Ersatzpflanzung<sup>33</sup> kann die privatrechtlichen Pflanzabstandsvorschriften auch dann unterschreiten, wenn diese an einem vom bisherigen Standort abweichenden Standort erfolgt. Solche Anordnungen gehen den Pflanzabstandsvorschriften des EG ZGB vor.<sup>34</sup> Die Unterschreitung der Pflanzabstände setzt aber voraus, dass eine Einhaltung der Pflanzabstandsvorschriften nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Unterschreitung des Pflanzabstands entgegenstehende Interessen der Nachbarn überwiegt.<sup>35</sup>

## 2.8. § 174<sup>bis</sup> EG ZGB: Bäume und Sträucher auf öffentlichen Plätzen

[46] Die Bestimmung, welche früher vorsah, dass gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden kann, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder sonstigen Baubegrenzungslinien beachtet wird, wurde ersatzlos gestrichen.

[47] Wie der Regierungsrat in seinem Antrag schreibt, kam diese frühere Bestimmung in der Praxis kaum je zur Anwendung. Strassenprojekte mitsamt der dazugehörigen Bepflanzung, zu der auch strassenbegleitende Baumreihen gehören, werden im Rahmen des strassenbaurechtlichen Projektfestsetzungsverfahrens bewilligt. Dabei kommen die Projektierungsgrundsätze gemäss § 14 des Strassengesetzes<sup>36</sup> zur Anwendung. Private können ihre Interessen im Rahmen des strassenbaurechtlichen Einspracheverfahrens geltend machen. An die Adresse der zuständigen Behörden gerichtet schreibt der Regierungsrat in seinem Antrag, im Falle einer Einsprache sei aufzuzeigen, dass an der Baumpflanzung ein hinreichendes öffentliches Interesse bestehe, welches das entgegenstehende private Interesse überwiege. Als öffentliche Interessen nennt der Regierungsrat Interessen an einer guten Gestaltung und einem Schutz vor übermässiger Erwärmung des öffentlichen Strassenraums sowie an einer Bindung von Schadstoffen des Verkehrs und je nach Gestaltung auch solche der Verkehrsberuhigung oder des Ortsbildschutzes.<sup>37</sup> Die einsprechende Person hingegen muss somit aufzeigen, inwiefern ihre eigenen Interessen diesen öffentlichen Interessen vorgehen.

---

<sup>32</sup> ABl 2022-09-30, S. 38.

<sup>33</sup> Vgl. oben, Ziff. 1.2.1 und 1.2.2.

<sup>34</sup> § 180 EG ZGB.

<sup>35</sup> Vgl. die von der Baudirektion des Kantons Zürich herausgegebene Umsetzungshilfe «PBG-Revision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung / § 238a PBG Begrünung der Gebäudeumgebung», Version 1.0 vom 1. Dezember 2024; S. 12.

<sup>36</sup> Strassengesetz vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1).

<sup>37</sup> ABl 2022-09-30, S. 38 f.

## 2.9. § 177 EG ZGB: Grünhecken

*1 Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.*

*2 Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrössert wird.*

[48] § 177 EG ZGB regelt den Abstand von Grünhecken, die eine Einfriedung bilden, zur nachbarlichen Grundstücksgrenze. Von einer Hecke ist auszugehen bei mindestens drei überwiegend gleichartig wachsenden und verholzenden Pflanzen, welche in einer Linie (nicht unbedingt einer Geraden) angeordnet sind und einen Dichtschluss bilden, d.h. den Eindruck einer Wand vermitteln<sup>38</sup>.

[49] Der Regierungsrat begründete die neue Regelung vor allem auch damit, dass die Einfriedung mit einer Grünhecke gegenüber der in § 178 EG ZGB geregelten Einfriedung mit Holzwänden oder Mauern benachteiligt war.<sup>39</sup> Grünhecken mussten gemäss der alten Regelung einen Mindestabstand von 60 cm zum Nachbargrundstück einhalten und ihre Höhe durfte nicht mehr als das Doppelte ihres Abstandes betragen. Um eine Hecke von 2 m Höhe pflanzen zu können, musste diese nach altem Recht um 1 m von der Grenze zurückversetzt werden. Weil ein Sichtschutz zu Nachbargrundstücken in vielen Fällen gewünscht ist, führte dies dazu, dass statt klimatisch und ökologisch wertvoller Hecken oft Sichtschutzwände errichtet wurden, die auch siedlungsgestalterisch meist zu unbefriedigenden Situationen führten. Um Grünhecken zu fördern, erleichtert der Gesetzgeber deren Pflanzung nun. Der Pflanzabstand wurde auf 50 cm verringert, wobei die Messweise wie bei den Sträuchern ab der Stockmitte gilt. Da eine Hecke aus vielen verschiedenen Pflanzen bestehen kann, ist damit wohl das «Zentrum des Fusses» resp. die Mitte der Pflanzstelle massgebend. Damit kompatibel ist, dass die Heckenpflanzen die 50 cm Grenzabstand als Entfaltungsraum für ihr Breitenwachstum in Anspruch nehmen dürfen.

[50] Gestützt auf Art. 697 Abs. 2 ZGB kann das Kapprecht an Heckenpflanzen in umfassender Weise geregelt werden, ohne dass der kantonale Gesetzgeber dabei an die Schranken von Art. 688 ZGB gebunden ist.<sup>40</sup> Mit anderen Worten: die Vorschriften des Kapprechts kommen bei einer Einfriedung durch eine Grünhecke nicht in jedem Fall zur Anwendung. Namentlich kann, je nach kantonaler Regelung, nicht in jedem Fall argumentiert werden, eine über die Grenze ragende Grünhecke müsse erst dann gekappt werden, wenn der in den nachbarschaftlichen Herrschaftsbereich hineinragende Teil eine erhebliche, übermässige Schädigung des nachbarlichen Eigentums bewirke (das heisst so wie bei einzelnen Bäumen und Sträuchern). Das Wesen einer Grünhecke als Einfriedung besteht im Wesentlichen ja darin, eine Abgrenzung zwischen zwei Grundstücken vorzunehmen. Darauf deuten im vorliegenden Fall auch die Materialien hin. Der Regierungsrat hält in seinem Antrag an den Kantonsrat fest, dass mit dieser Regelung die sachenrechtliche Zugehörigkeit und ein Zurückschneiden des Astwerks auf die Grundstücksgrenze gewährleistet bleiben soll.<sup>41</sup> Damit wird meines Erachtens klar gesagt, dass ein Zurückschneiden

---

<sup>38</sup> ABl 2022-09-30, S. 39; mit Verweis auf Roos (Fn. 9), S. 176.

<sup>39</sup> ABl 2022-09-30, S. 39.

<sup>40</sup> Vgl. Roos (Fn. 9), S. 175.

<sup>41</sup> ABl 2022-09-30, S. 40.

einer Hecke auf die Grundstücksgrenze auch dann gefordert werden kann, wenn der überragende Teil noch keine Schädigung des nachbarlichen Grundstücks bewirkt. Anders präsentiert sich der Sachverhalt natürlich bei einer «Grenzhecke», also einer Hecke, bei welcher die einzelnen Heckenpflanzen im Einvernehmen mehr oder weniger auf der Grenzlinie gesetzt und die so erstellte Grenzvorrichtung je von beiden Seiten gepflegt und geschnitten wird.

[51] Im Abstand von 50 cm dürfen Hecken bis auf eine Höhe von 2 m gezogen werden. Sollen sie höher wachsen, vergrössert sich der Abstand um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt. Beispielsweise muss bei einer Grünhecke mit einer Höhe von 3 m also mindestens ein Grenzabstand von 1 m (Hälfte der Mehrhöhe von 1 m = 50 cm + gesetzlicher Mindestabstand von 50 cm) eingehalten werden.

[52] Die Bestimmung gibt dem Eigentümer des Nachbargrundstücks einen Beseitigungsanspruch für alle Pflanzen einer Grünhecke, welche den gesetzlichen Grenzabstand nicht einhalten. Soweit der Grenzabstand von 50 cm eingehalten ist, kann er alternativ zur Beseitigung verlangen, dass die Pflanzen der Grünhecke auf die für den konkreten Grenzabstand zulässige Höhe zurückgeschnitten werden. Bei einer Beseitigungsklage betreffend Pflanzen einer Grünhecke, welche 50 cm oder mehr von der Grenze entfernt sind, kann der Pflanzeneigentümer diese insofern abwehren, als er einen Rückschnitt auf die für den konkreten Standort zulässige Höhe vornimmt.

[53] Eine Verjährung dieser Beseitigungs- und Rückschnittsansprüche sieht das EG ZGB nicht vor.

## 2.10. § 178 EG ZGB: Andere Einfriedigungen

*Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.*

Unverändert.

## 2.11. § 179 EG ZGB: Zutrittsrecht

*Für das Schneiden der Grünhecken, das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer soweit nötig den Boden des Nachbarn betreten. Er informiert den Nachbarn vorgängig und ist ihm für Schaden ersatzpflichtig.*

[54] Die Verringerung der Pflanzabstände für Bäume und einzelne Sträucher führt dazu, dass deren Astwerk und Triebe vermehrt auf die Nachbargrundstücke ragen. Bereits bisher bestand ein Betretungsrecht des Nachbargrundstücks für das Zuschneiden der Grünhecken. Dieses Betretungsrecht wird ausgeweitet auf das Zuschneiden von Bäumen und Sträuchern. Damit werden

die Pflege dieser Pflanzen und damit auch die Minderung von deren Einwirkungen auf das Nachbargrundstück ermöglicht.<sup>42</sup>

[55] Wie auch schon unter dem bisherigen Recht ist die Nachbar jedoch vorgängig zu informieren. Diese Information muss angemessen früh erfolgen und es ist auf allfällige wichtige Einwände Rücksicht zu nehmen bei der konkreten Terminfindung. Das Recht ist möglichst schonend auszuüben. Entsteht dem Nachbarn ein Schaden, ist der Eigentümer der Pflanzen dafür ersatzpflichtig.

## 2.12. § 180 EG ZGB: Vorbehaltene Bestimmungen

*Es bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Flur- und Feldwege, das Planungs- und Baugesetz, das Strassengesetz, das Wassergesetz, das Forstgesetz und die Bestimmungen zur Förderung der Landwirtschaft.*

Unverändert.

## 2.13. Übergangsbestimmungen

[56] Das neue EG ZGB sieht keine Übergangsbestimmungen vor. Enthält ein Erlass keine Übergangsbestimmungen, so sind dem Grundsatz nach diejenigen Bestimmungen des materiellen Rechts (vorliegend des Nachbarrechts) anwendbar, die bei der Verwirklichung des betreffenden Sachverhaltes galten.

## 2.14. Handlungsbedarf

[57] Der Gesetzgeber wollte mit der Revision die Bepflanzung von Gärten mit Bäumen und Sträuchern fördern, vor allem mit Blick auf die Klimaförderung. Insofern waren Massnahmen angezeigt. Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist die Revision der Bestimmungen im EG ZGB allerdings nicht in allen Teilen zu Ende gedacht worden. Damit wird auch die Bepflanzung der Gärten mit Baumarten gefördert, welche nicht unbedingt in kleinräumige Gärten gehören bzw. nicht in den Grenzbereich von Gärten. Es geht hier nicht nur um das Klima allgemein, sondern auch um das Klima zwischen den Nachbarn. Sinnvoll wäre, die Bestimmungen etwas austarierter und angepasster zu formulieren. Das ist ohne weiteres möglich und es muss dabei auch keine substanziellen Abstriche bei der Klimaförderung geben.

---

ANDREAS WASSERFALLEN, dipl. Ing.-Agr. ETH und Rechtsanwalt.

---

<sup>42</sup> ABl 2022-09-30, S. 40.